

Satzung des Schulvereins Thomaeum in Kempen

§1

Name und Zweck

Der Verein führt den Namen „Schulverein Thomaeum e.V. in Kempen“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1993 (BGBL.S.1592), und zwar durch Förderung des Gymnasiums Thomaeum in Kempen, eines humanistischen Gymnasiums, und dessen Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Jugend.

Zu diesem Zweck sammelt er in einer Abteilung die ehemaligen Schüler (Alt-Thomaeer), in einer zweiten Abteilung die Eltern, Freunde und Förderer der Schule (Eltern, Freunde und Förderer).

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Kempen.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. In der Erklärung ist anzugeben, ob der Beitritt beide Abteilungen oder nur eine bestimmte Abteilung betrifft. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen kann.

§ 4

Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in einer auf der Beitrittserklärung anzugebenden, selbst zu bestimmenden Höhe. Über den Mindestbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung. Gehört ein Mitglied beiden Abteilungen an, beträgt der Mindestbeitrag jeweils $\frac{3}{4}$ der Summe der Mindestbeiträge der Abteilungen.

Die Mitglieder und sonstige Spender erhalten vom Vorstand für die gezahlten Beiträge und Spenden Quittungen, die dem Finanzamt vorgelegt werden können.

§ 5

Sicherung der Gemeinnützigkeit

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Gesamtvorstand und darüber hinaus jeweils einen Vorstand der beiden Abteilungen.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus den beiden ersten Vorsitzenden der Vorstände der beiden Abteilungen „Alt-Thomaeer“ und „Eltern, Freunde und Förderer“ und dem jeweiligen Direktor des Gymnasiums. Der Gesamtvorstand ist rechtlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB: Die beiden ersten Vorsitzenden der Vorstände der beiden Abteilungen sind jeweils allein vertretungsberechtigt und rechenschaftspflichtig in Angelegenheiten ihrer Abteilung. Der Gesamtvorstand bestimmt alternierend einen der beiden Abteilungsvorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren zum Vorsitzenden, der für diesen Zeitraum rechtlicher Vertreter des Vereins ist.
- (3) Der Vorstand der Abteilung „Alt-Thomaeer“ besteht aus dem jeweiligen Direktor des Gymnasiums, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und die drei Beisitzer werden von den Mitgliedern der Abteilung „Alt-Thomaeer“ gewählt. Der jeweilige Direktor des Gymnasiums ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

- (4) Der Vorstand der Abteilung „Eltern, Freunde und Förderer“ besteht aus dem jeweiligen Direktor des Gymnasiums, dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft, einem Vertreter der Lehrer und einem Vertreter der Schüler. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden von den Mitgliedern der Abteilung „Eltern, Freunde und Förderer“ gewählt. Der Direktor des Gymnasiums und der Vorsitzende der Schulpflegschaft sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Der Vertreter der Lehrer wird von der Lehrerkonferenz gewählt. Der Vertreter der Schüler wird vom Schülerrat gewählt. Der Vertreter der Lehrer und der Vertreter der Schüler haben beratende Stimmen.
- (5) Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Wahlen erfolgen auf die Dauer von drei Jahren. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Ergibt sich bei den Beschlüssen der einzelnen Vorstände Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Über die Verwendung der Mittel entscheidet im Sinne des § 1 grundsätzlich der Vorstand der jeweiligen Abteilung mit einfacher Mehrheit; diese Entscheidungsbefugnis wird auf 3.000 € im Einzelfall beschränkt, darüber hinaus gehende Ausgaben bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einberufen auf Antrag des Gesamtvorstandes oder des Vorstandes einer der beiden Abteilungen oder eines Drittels der Gesamtmitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Abteilung „Alt-Thomaeer“ und die Mitglieder der Abteilung „Eltern, Freunde und Förderer“ halten wenigstens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung der entsprechenden Abteilung ab.

Darüber hinaus wird eine Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung auf Antrag des Vorstandes der entsprechenden Abteilung und auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der entsprechenden Abteilung einberufen.

- (3) Die Einberufung durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Termin in geeigneter Form (Pressemitteilungen) über den redaktionellen Teil der in Kempen lokal verbreiteten Tages- (Rheinische Post, Westdeutsche Zeitung) und Wochenzeitungen sowie über die Internetseite der Abteilung und entsprechende

Mitteilungen über die Klassen- und Stufenlehrer. Eine gesonderte Einladung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden muss.
- (5) Der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung ist jährlich ein Tätigkeitsbericht zu geben. Die Jahresrechnung der entsprechenden Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der entsprechenden Abteilung.
- (6) Die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung entscheidet über
 - a) die Höhe des Mitgliederbeitrages
 - b) die Entlastung des Vorstandes der Abteilung

§ 8

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch Beschlussfassung der Gesamtmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder durchgeführt werden.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Gesamtmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.

§ 9

Ausscheiden von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden, bei einer Auflösung oder bei einer Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Zuwendungen an den Verein oder auf Verteilung des Vereinsvermögens.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Thomaeum, dem es übergeben wird mit der Bestimmung, dass es unmittelbar ausschließlich für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an den Schülern verwandt wird.